

Abdruck der Privilegien, Stadt- und Burger-Rechten/ Welche der Durchlächtigste Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Friderich der Dritte/ König zu Dennemarck-Norwegen der Wenden und Gothen Altena Allernädigst ertheilet

<https://iif.ub.uni-leipzig.de/0000004433/manifest.json>

Provided by Leipzig University Library

No Copyright - Public Domain Marked

<https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/>

Metadaten

Kitodo: 4608

URN: urn:nbn:de:bsz:15-0008-142376

VD17: VD17 15:741839W

Collection: VD17

Source PPN (SWB): 03172728X

Collection: VD17

Call number: Dt.Priv.R.102-vn/3

Owner: Leipzig University Library

Author: Friedrich III., Dänemark

Place of publication: Altena

Date of publication: 1668

Publisher: Gedruckt bey Victor de Leeu

Physical description: 8 ungezählte Seiten

Manifest Type: monograph

3
Abdruck

Der Privilegien, Stadt- und Bürger-
Rechten/

Welche der Durchläuchtigste Großmächtigste
Fürst und Herr / Herr

FRJDERICH der Dritte/

König zu Dennemarck = Norwegen
der Wenden und Gothen

A L T E N A

Allergnädigst ertheilet.

Männiglichen zur Nachricht in offenen Druck
befordert.



Gedruckt bey Victor de Leeu / Königl. Geprivilegier-
ten Buchdrucker der Stadt Altena. Anno 1668.

Handwritten text at the top of the page, likely a title or header.

Second line of handwritten text.

Third line of handwritten text.

Fourth line of handwritten text.

A T T E N T I O N

Handwritten text below the attention line.

Handwritten text below the attention line.



Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or footer.



Wir Friederich
der Dritte von Got-
tes Gnaden / König zu
Dennemarck / Norwe-
gen / der Wendē und Go-
ten / Herzog zu Schles-
wig / Holstein / Stormarn
und der Dithmarschen /
Graff zu Oldenburg und
Delmenhorst. Thun

kund und bekennen / Krafft dieses Unsers offenen Brieffes für män-
niglich; Nachdem mahl Wir Allergnädigst entschlossen / Unsers in
Unsere Herrschafft Pinnenbergk belegenes Städtlein Altena, mit
Stadt- und Bürger- Recht / Gericht / Berechtigkeith und Freyhei-
ten zu begnaden / auch sonst in allen löblichen Gewohnheiten / so
zur guten Bürgerlichen Polickey dienlich und erfordert werden / zu
stabiliren / daß Wir demnach zu solchem Ende / jetzt erwehnte Un-
sere Stadt Altena auch dere jetzt- und künfftige Bürger und Ein-
wohnere / von was für Nation die auch seyn / mit folgenden Stadt-
und Bürger- Rechten / Immunität- Frey- und Berechtigkeiten /
Allergnädigst dotiret und Begnadet haben; Geben und bewilligen
Ihnen dieselbe auch hiemit und in Krafft dieses best- und bestendigster
Massen auff Art und Weise / wie folget.

I.

Anfänglich und fürs Erste / haben Wir Unsere Stadt Altena
derselben Bürger und Einwohnere / wie weit sich derselben district
Unsere Allergnädigsten Andeuten / und den schon gesetzten Pfälen
nach /

nach/ sich anjens erstrecket/ mittelst diesen Unsers jetz und künfftigen
Drossen und Ambt-Leuthen / in gleichen Voigten in Unserer Herr-
schafft Pinnenberg / bißhero anbefohlenen Gottmehligkeit eximir-
et / auch von der Herrschafft und Unserer Voigten Ottenßen / wor-
unter Altena zuvor gelegen / gantzlich separiret / hingegen die Ju-
risdiction auch andere Obrikeitliche Berrichtung als Admini-
stration der Justitz, so wohl in Criminal-als Civil-Sachen (wor-
innen Wir Sie auff die in Unserer Beste Glückstadt von Unsern
in Gott Seeligst ruhenden Hochgeliebten Herrn Batters Königl.
M. ytt. ehemahls eingerichtete Judicial-und Gerichtliche Verfas-
sung und daselbst wohlhergebrachte Gebreuche / in so weit dieselbe
aus erheblichen Ursachen nicht schon geendert / oder künfftig möchten
geendert werden zu ihrer Maßgebung und Nachfolge wollen verwies-
sen haben / auffer daß die Appellationes von Altena immediatè
an Unser Pinnenbergisches Ober-Appellation-Gericht geschehen/
und von demselben sollen recipiret und angenommen werden. Jes-
doch Uns und Unseren Erben und Nachkommen Alle und Jede
Hoheit / Herrlichkeit und in Specie die Land Volge vorbehaltig)
Unsere Præsidenten wie auch Bürgermeistern und Rathmännern
anvertrauet und befohlen.

2.

Allen Rauff-Handel und Handwercks-Leuthen von was Na-
tion die seyn / wird hiermit zugegeben / sich in Unser Stadt Altena
ohne hindernuß hinführo nieder zulassen / deroselben Gewerbe und
Handwercke / wie bißhero geschehen ferner frey und ohne einfüh-
rung der geschlossenen Zünffte und Ambter zu treiben / und das Exerci-
tium Ihrer Religion wie vorhin zugebrauchen.

3.

Alle in Unser Stadt Altena jeso verhandene und geseffene Eins-
wohner / in gleichen die ankommende Bürgerschaft / soll sich bey
Unserm Magistrat daselbsten anmelden / welcher dan eines Jeden
Nahmen

Nahmen und Handthierung ins Bürger-Register auffzeichnen/
dieselbe in Unser Eynd und Pflichten nehmen / und Ihnen deswegen
einen schein / unter der Stadt Insiegel und unter dero Hand
geben soll.

4.

Wir Verordnen auch hiemit und in Krafft dieses / daß außers
halb den Wochen-Märkten / Jährlich auff nachgesetzte Zeiten/
Pferde- Ochsen- und Krahm-Märkte sollen gehalten werden / als
ein Pferde- und Krahm-Markt den ersten Tag nach Marien-Ge-
burth / ein frey Viehe- und Ochsen-Markt den nechsten Dings-
und Donnerstag nach Michaelis, Ein Pferde-Markt den Mons-
tag nach Lucia, Ein Pferdemarkt den Montag nach Palmarum,
Ein Pferde- und Krahm-Markt auff den Tag Medardi.

5.

Alles Betreynde / Holz und andere Wahren / so dem Elb. Strom
abwärts oder sonsten von einem andern Orth nach Unser Stadt
Altona kommen / sollen ohne einige erlegung des Zolls wieder von
dar gelassen und abgeschiffet werden.

6.

Wan auch die Eingeseffene Bürgerschaft Unser Stadt Altona
eine bequeme Schiff-Brücke / Krahm und Waage wollen verfertigt
gen und in Bawlichen Wesen unterhalten lassen / und dann dieselbe
darneben des Erbietens sind / allerhand Wahren an der Hand zu
haben / und dieselbe umb so wohlfeilen Preiß und in gleicher Gütthe/
als es anderswo kan verkauffet werden / zu verhandlen auch die
Wahren so Ihnen zugebracht werden / mit Contanten zu bezahlen/
so wird Unsern Unterthanen in Unsern Königreich Denemarck
und Norwegen / und den Fürstenthümern Schleswig Hollstein / so da
Unsere Stadt und Besse Glückstadt vorbeÿ Siegeln / hiermit frey
gestellt / Daß dieselbe mit Dero beladener Schiffer bey Unser
Stadt Altona anlegen / Deroselben Wahren Unseren Bürgern das

selbsten feyll biethen / und umb Couranten Preys verkauffen / die
Benötigte Wahren / wieder von Ihnen erhandlen und solcher Ge-
stalt Unser Stadt Altena für andern die Nahrung gönnen. Was
sen den alles was Unser Stadt Altena zugebracht / oder von dar ge-
holet wird / mit keinen Licenten oder Zollen sol graviret und be-
schweret werden.

7.

Dehnen Bürgern in Altena wird auch frey gegeben und zuges-
stattet / allerhand Manufacturen / als Tuch / Linnen und Wollens
Weberen / in gleichen Seiffensieder / Suckerbecker / Bärberen und
dergleichen / wie die Nahmen haben mögen / allda anzustellen / und
sollen sothane Manufacturen und Wahren gleichfalls ohne Erle-
gung einiges Zolls / von dar verführet und verhandelt werden.

8.

Wir wollen auch daß in offterwehnter Unser Stadt Altena kein
Frembder mit einem andern Frembden handeln / sondern es soll das
Getrende und was sonst von andern Wahren darauß und zuges-
führet wird / nicht so forth an Frembde verkauffet und in Frembde
Schiffe gebracht / sondern zu forderst an Unsere Bürgerschaft das
selbsten / gegen Erlegung des Couranten Preises erhandelt und dan
nach Belieben ferner von Ihnen verführet / verkauffet und wegge-
schicket werden.

9.

Wir bewilligen auch Allergnädigst / daß Jährlichen ein Schiff
nach Caldin mit dehnen alda benötigten Wahren / und ein nach Uns-
serm Königreich Norwegen abgehen / und von dar die daselbst fals-
lende Wahren / gegen Erlegung des gewöhnlichen Zollens wieder
abholen mögen / Jedoch daß beydes Räder und Schiffer sich wes-
sentlich mit Ihrer Familia, in Unser Stadt Altena auffhalten und
dero eingeladene Wahren alda feyll biethen und verkauffen.

10. Ferner

Ferner soll die Eingefessene Bürgerschaft der Stadt Altena keine höhere Zollen / so wohl in Dresundt als andern Unseren Zollstädten in Unsern Königreichen Dennemarck und Norwegen / als Unsere Unterthanen in besagten Unseren Königreichen bezahlen und entrichten / Gestalt dan vorgedachte Einwohnere in Altena gleiche Freyheit in Handell und Wandell haben und genießen sollen / als Unsere Unterthanen in Unseren Königreichen Dennemarck und Norwegen jezo haben oder künfftig überkommen und genießen werden.

11.

Die Eingefessene Bürgerschaft Unser Stadt Altena soll hinführo nur von Dreyßig Pflügen / die Ordinair-Contribuciones abtragen und bezahlen / Und wollen Wir dieselbe bey solcher Pflüge Zahl Zwanzig Jahr von dem Monath Augusti des Ein Tausend / Sechß Hundert Vier und Sechßzigsten Jahres anzurechnen / verbleiben / und innerhalb der Zeit nicht erhöhen lassen.

12.

Ingleichen soll Unsern Eingefessene Bürgerschaft zu Altena, mit keiner Einquartierung Unserer Soldatesque außserhalb der höchsten Nottwendigkeit graviret werden.

13.

Wir bewilligen auch hiemit Unser Eingefessene Bürgerschaft zu Altena, daß an einem bequemen Orth ohngefehr ein Viertel Meil von Unser Stadt Altena an der Elbkante ohnbehindert Thran brennen / und Ihrer Nahrung bestmüglichst daraus suchen mögen.

14.

Wir wollen auch oftgedachte Unsere Stadt Altena hinkünfftig mit noch andern Privilegien, wann es nur an Hand gegeben wird/

wird / Begnadigen / und derselben Handel and Wandel zu Wasser
und Lande / Allergnädigst befördern.

15.

Schließlich soll Unser Præfident wie auch Bürgermeister und
Rath (welche Wir allemahl erwehlen und benennen wollen) eifers
sten Fleißes dahin sehen / Damit obangezogene Previlgia Unser
Stadt Altena zu Statten und Nützen gereichen / dieselbe an Bürs
gerschafft / Einwohnern / auch an Ehrlichen Handel / Wandel
undt Gewerbe wachse undt zunehme / undt im übrigen der Unser
Stadt Altena gegebenen Jurisdiction kein Eintrag geschehen
möge. Uhrsündlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und
anhangenden Secret - Insiegel. Geben auff Unsere Residentz
zu Kopenhagen den 23. Augustij, Anno 1664.

Friederich.





